

Spielgruppenverein Oenzer-Schiffli



STATUTEN

I. Name, Sitz, Haftung

Artikel 1

Der Spielgruppenverein Oenzer-Schiffli ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Niederönz. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck

Artikel 3

Der Verein bezweckt die Führung von Spielgruppen mit Kindern im Vorkindergartenalter. Der Eintritt in die Spielgruppe darf frühestens zwei Jahre vor dem offiziellen Kindergarteneintritt erfolgen.

Artikel 4

Die Kinder sollen Gelegenheit haben sich im

- freien Spiel
- kreativen Gestalten
- sozialen Verhalten
- Akzeptieren einer neuen Bezugsperson zu üben.

Artikel 5

Die Gruppengrösse richtet sich nach den Vereinsmitteln, sollte aber zehn Kinder pro Gruppe nicht übersteigen. Bei grösseren Gruppen ist eine Absprache mit dem Vorstand angezeigt.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

Artikel 7

- a) Mitglieder können Personen werden, die die Interessen des Vereins wahren und unterstützen. Die Mitglieder werden zu Vereinsaktivitäten eingeladen und können zur Mithilfe an Vereinsanlässen verpflichtet werden.
- b) Für die Aufnahme bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- c) Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen, jedoch ohne Anrecht auf Rückerstattung des einbezahlten Mitgliederbeitrages.
- d) Ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen des Vereins schädigt oder der Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.
- e) Mit dem Eintritt des Kindes in die Spielgruppe werden die Eltern automatisch Mitglied im Spielgruppenverein Oenzer-Schiffli. Mit dem Austritt des Kindes aus der Spielgruppe erlöscht die Mitgliedschaft der Eltern.
- f) Vorstandsmitglieder sind während ihrer ganzen Amtsdauer automatisch Vereinsmitglied. Mit der Demission als Vorstandsmitglied wird auch die Mitgliedschaft im Verein gelöscht.
- g) Für Gönner ist die Teilnahme an Vereinsanlässen freiwillig, sie werden wenn gewünscht informiert.

IV. Organisation

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) SpielgruppenleiterInnen
- d) RevisorInnen

Hauptversammlung

Artikel 9

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung. Einzelanträge müssen dem Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugestellt werden.

- 1. Wahl der StimmezählerIn
- 2. Protokoll
- 3. Jahresrechnung
- 4. Budget
- 5. Mitgliederbeiträge
- 6. Jahresberichte
 - a) PräsidentIn
 - b) SpielgruppenleiterInnen
- 7. Demissionen
- 8. Wahlen
- 9. Jahresprogramm
- 10. Verschiedenes

Artikel 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder zehn Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen.

Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsidentin
2. Vizepräsidentin
3. Sekretärin
4. Kassierin
5. Vier bis sechs Beisitzerinnen

gemeint ist immer die männliche und die weibliche Form

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Artikel 12

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre für Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin und Kassierin, drei Jahre für die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie drei Jahre für Revisorinnen.

Ein Vorstandsmitglied kann für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden, wenn eigene Kinder im Verlauf dieser Amtszeit die Spielgruppe besuchen. Demissionen erfolgen nach Absprache.

Artikel 13

Die Mitglieder können in verschiedenen Gemeinden wohnen. Es muss jedoch mindestens je eine Vertreterin in den Gemeinden Ober- und Niederönz wohnen.

Artikel 14

Jedes Mitglied leitet nach Bedarf Arbeitsgruppen.

Artikel 15

Der Hauptversammlung steht das Recht zu, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu erhöhen oder zu senken.

Artikel 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt selbständig die laufenden Geschäfte. Er vollzieht und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. In seine Befugnisse und Pflichten fallen:

- a) Die Einberufung der Hauptversammlung
- b) Die Vorbehandlung der von der Gruppe zu behandelnden Geschäfte
- c) Die Aufstellung von Vorschlägen und Anträgen für die Mitgliederversammlungen
- d) Die Wahl der Spielgruppenleiterinnen
- e) Festlegung der Elternbeiträge
- f) Anschaffungen und andere Ausgaben bis Fr. 5'000.--

Artikel 17

Die Präsidentin überwacht die Organisation der Spielgruppen und vertritt sie nach aussen. Sie führt nebst der Sekretärin und der Kassierin die Einzelunterschrift.

Artikel 18

Die Sekretärin ist verantwortlich für die gesamte Korrespondenz. Sie kann im Bedarfsfall Arbeiten delegieren. Das Protokoll wird abwechselungsweise von den Vorstandsmitgliedern geführt und gezeichnet.

Artikel 19

Die Kassierin besorgt das gesamte Kassawesen und führt das Mitgliederverzeichnis. Der Hauptversammlung wird alljährlich von der Kassierin die Jahresrechnung vorgelegt. Die Kassierin hat den Revisorinnen jederzeit Einsicht in die Rechnung zu gewähren.

Artikel 20

Die Beisitzerinnen helfen tatkräftig bei den Vorstandssitzungen mit. Sie übernehmen Verantwortung für die Arbeitsgruppen bei Aktivitäten, die der Verein zu eigenen und fremden Gunsten durchführt.

Artikel 21

Die Spielgruppenleiterinnen leiten selbständig die Spielgruppe. Sie werden durch den Vorstand gewählt und entlassen. Sie sind im Vorstand nicht stimmberechtigt, haben jedoch eine beratende Funktion. Sie müssen von Beruf

- a) Kindergärtnerin
- b) Primarlehrerin
- c) ausgebildete Spielgruppenleiterin sein
- d) oder eine gleichwertige pädagogische Ausbildung aufweisen

Die Spielgruppenleiterinnen werden entlohnt. Sie teilen die Gruppen ein und sind verantwortlich für Lokal, Mobiliar, Einrichtung und Material. Mittel werden ihnen entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Sie sind verpflichtet der Hauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

V. Mittel

Artikel 22

Die Mittel für die Aufwendungen werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Schenkungen, Stiftungen, Subventionen
- Gemeindebeiträge
- kirchliche Beiträge
- Aktivitäten des Vereins

Artikel 23

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 24

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit Anträge zu stellen.

Artikel 25

Jedes Mitglied ist bestrebt, den Verein nach besten Kräften zum Wohle der Kinder zu unterstützen und zu fördern.

Artikel 26

Die Statuten können jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

VII. Allgemeines

Artikel 27

Eltern, die ihre Kinder in die Spielgruppe schicken, sind verpflichtet, einen festen Beitrag zu entrichten. Die Kinder sind nicht gegen Unfall versichert und die Eltern bescheinigen mit der schriftlichen Anmeldung ihres Kindes, davon Kenntnis genommen zu haben.

Artikel 28

Anmeldungen für die Spielgruppe müssen vor Schulbeginn schriftlich an die Präsidentin erfolgen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Der Spielgruppenverein Oenzer-Schiffli kann sich auflösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder für die Auflösung sind. Allfälliges Vermögen wird einem guten Zweck zugedacht, der von der Versammlung bestimmt wird.

Ober- und Niederönz, im August 2005

Spielgruppenverein Oenzer-Schiffli

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Ersetzt die Statuten vom Oktober 1999